

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 33

13. April

1915

## Bekanntmachung

betreffend Beschaffung von Saatgut für Minderbemittelte. Zur Durchführung des landständischen Beschlusses, betr. die Beschaffung von Saatgut für ärmere Familien, Kleinhandwerker und Kleinbauern, wird folgendes bestimmt:

1. Die Beschaffung und Verteilung von Saathäser und Saatgerste gehört zu den Aufgaben der Kommunalverbände.

2. Die laut Bekanntmachung vom 17. März 1915 errichtete Verteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt wird mit der Beschaffung und Verteilung von Saatkartoffeln beauftragt.

3. Die von der Verteilungsstelle für Futtermittel bestimmten örtlichen Ausführungsstellen haben den gewünschten Bedarf an Saathäser, Saatgerste und Saatkartoffeln der Betriebe bis zu 1 ha, die zur Selbstbeschaffung nicht in der Lage sind, mit größter Beschleunigung zu ermitteln. Der Bedarf an Saathäser und Saatgerste ist, in einer Ortsliste zusammengestellt, dem Groß-Kreisamt, derjenige an Saatkartoffeln der Verteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt, Bleichstraße 1, unverzüglich mitzuteilen.

4. Eine Gewähr für Lieferung bestimmter Sorten kann nicht übernommen werden. Es ist deshalb der Bedarf an Kartoffeln gesondert für Früh- und Spätkartoffeln anzugeben und die Zahl der Sorten der Verteilungsstelle zu überlassen.

5. Die Zahlung des Preises für Saathäser und Saatgerste erfolgt durch die betreffenden Kommunalverbände, für die Saatkartoffeln auf Anweisung des Vorsitzenden der Verteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt aus der Staatskasse.

6. Die gelieferten Saatwaren sind bar an die Lieferungsstellen (Kommunalverbände, örtliche Verteilungsstellen usw.) zu bezahlen und von diesen den zuständigen Kreiskassen zuzuführen. Die Kreiskassen haben die für Saatkartoffeln eingegangenen Beiträge auf Anfordern an die Staatskasse abzuliefern.

Gestattet die wirtschaftliche Lage des Empfängers die Barzahlung nachweislich nicht, so entscheidet auf Antrag des Kreisamts über eine etwaige Stundung des Preises die Verteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt. Eine Stundung darf nur gegen Bürgschaft der Gemeinde erfolgen.

7. Den Kommunalverbänden kann für die gestundeten und verbürgten Beiträge ein Vorschuss aus der Staatskasse gewährt werden. Anträge hierüber sind durch das zuständige Kreisamt bei uns zu stellen.

8. Im übrigen sind für den Geschäftsgang die Bestimmungen vom 17. März 1915 über die Errichtung und den Geschäftskreis der Verteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt maßgebend.

Darmstadt, den 31. März 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homburg. Krämer.

Betr.: Beschlagnahme der Wolle.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großherzoglichen Kreisämter der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. März 1. Jz. — Kreisblatt Nr. 23 — beauftragen wir Sie, für die Bekanntgabe der nachstehenden Ausführungsbestimmungen an die Interessenten befreit zu sein.

Gießen, den 9. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Ausführungsbestimmungen

zur Beschlagnahme der deutschen Schaffitur 1914/1915.

Durch Verfügung des stellvertretenden Königlichen Generalstabs sind die Wollen der deutschen Schaffitur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland gehörten oder noch zu sichernden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schafstellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A.-G., vormals E. U. Bischweiler, Kreis Hagenau/Elz.  
Bremer Wolllämmerei, Blumenthal, Prov. Hannover,  
Wollwäscherei, Carl Neß & Co., Breslau.

H. Kaz Sohn, Cassel,  
Mosbacher & Cie., Cassel,  
Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,  
Wollwäscherei und Kämmerei Döhren/Hannover, Hannover-Döhren,  
Bogisländische Carbonisieranstalt A.-G., Grün/Lengenfeld i. B.,  
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (M.-L.),  
Ostpreußische Dampf-Wollwäscherei A.-G., Königsberg  
in Ostpreußen,  
Leipziger Wollfämmerei, Leipzig,  
Bremer Wollwäscherei, Lejum/Bremen,  
G. A. Weller, Leutersbach/Kirchberg i. Sa.,  
Wylaner Wolllämmerei Georgi & Co., G. m. b. H., Wylan/Bogland,  
Woll-Wäscherei und Carbonisieranstalt Neuhaus, Gebr. Lent,  
Neuhaus/Lengenfeld,  
Deutsche Wollentzettung A.-G., Oberheinsdorf/Reichenbach i. B.,  
Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Ober, Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Dr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifzähen\*) zu bewirken und für Überwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterliegen den dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung von Händlern an Heeresbedarfssfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorsiehd genannten Wäschereien an die Heeresbedarfssfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Nettogewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamt erzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfssfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Überwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlöhne vor Ablieferung zu erstatzen.

Sofort bereit Wollen an Fabrikanten verkaufte worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämliche Bestände der deutschen Schaffitur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfssfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schaffitur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Büroverhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verhängt sind.

\*) Mt. 0,25 für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 Proz. Unter- und Nebenarten und Mt. 0,05 Aufschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20 Proz. Unter- und Nebenarten. Sofortige Zahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

## Bekanntmachung

über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde beauftragt, die Nutzungsrechte von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stunde davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genom-

menen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2. Soweit der Nutzungsberichtige die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung unbeantwortet läßt, oder wenn er nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1915 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverbande zu übertragen.

§ 3. Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen tunlich ist. Inmitten der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entwidigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde bei der Übertragung für die Auswendung des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4. Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücks an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten versügen. Bei der Auseinandersetzung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5. Über die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermeessen unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 6. Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat die Rechtsbehörde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Personen, die wegen des Einbruchs feindlicher Truppen ihre bisherige landwirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben haben, können nach dem 31. Juli 1914 geschlossene Verträge, die sie zu Diensten außerhalb des Bezirks ihrer früheren Beschäftigung verpflichten, behufs Rückkehr dorthin mit fünfjähriger Frist kündigen. Die Kündigung muß binnen drei Wochen erklärt werden; die Frist beginnt mit dem Tage der Verkündung der Verordnung. Bedarf es zur Rückkehr einer behördlichen Erlaubnis, so läuft die Frist von dem Tage, an dem diese Erlaubnis dem Flüchtling bekannt geworden ist.

Die Landessentralbehörde bestimmt die Bezirke, auf die diese Vorschrift Anwendung findet.

§ 8. Die Landessentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsordnungen.

§ 9. Sofern die Sicherung der Aderbestellung im Wege der Landessicherung herbeigeführt ist, finden die §§ 1 bis 6 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dessau.

### Bekanntmachung

über die Sicherung der Aderbestellung. Vom 9. April 1915.

§ 1. Im Sinne der Bundesratsverordnung über die Sicherung der Aderbestellung vom 31. März 1915 (R. G. Bl. S. 210) sind:

- untere Verwaltungsbehörde das Kreisamt;
- Kommunalverband des Kreises;
- höhere Verwaltungsbehörde der Kreisausschuß.

§ 2. Die Kreisämter haben die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken, die ihre Grundfläche voraussichtlich nicht bestellen oder bei denen die Bestellung zweifelhaft ist, durch die Ortspolizeibehörden schriftlich oder durch ortssäbliche Bekanntmachung mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern zu lassen, ob sie ihre gesamte Aderfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist glaubhaft zu machen.

§ 3. Soweit Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernehmen oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft machen oder die Aufforderung unbeantwortet lassen, oder wenn Nutzungsberechtigte nicht erreicht werden können, ist ein Verzeichnis nach dem hierunter abgedruckten Muster von der Ortspolizeibehörde aufzunehmen und auf kurzestem Wege Groß. Kreisamt vorzulegen.

§ 4. Der Kommunalverband kann die ihm zugewiesenen Rechte und Pflichten auf die Gemeinde übertragen, in deren Gemeindegemarkung das zu bebauende Grundstück liegt.

Darmstadt, den 9. April 1915.

Groß. Ministerium des Innern.

v. Homburg. Krämer.

Kreis . . . .

### Verzeichnis

der landwirtschaftlichen Grundstücke, für die auf Grund von § 2 der Bundesratsverordnung über die Sicherung der Aderbestellung vom 31. März 1915 (R. G. Bl. S. 210) nach ergangener Aufforde-

rung die Nutzung den Nutzungsberechtigten entzogen und dem Kommunalverband übertragen werden soll.

Nummer	Des Grundstücks-Blatt	Flächen- maß in Nr. Meter ( $\frac{1}{4}$ ha)	Eigenschaft des Nutzungsberechtigten (ob Eigentümer, Pächter usw.)	Grund der Entziehung der Nutzung	Unterschrift des Nutzungsberechtigten, soweit er erreichbar ist
					Entziehung der Nutzung

Wird Groß. Kreisamt . . . . vorgelegt.  
den . . . . April 1915.

Die Ortspolizeibehörde.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, vorstehende Bekanntmachungen alsbald in ortssäblicher Weise zu veröffentlichen.

Gleichzeitig wollen Sie diejenigen Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken, die ihre Grundstüde voraussichtlich nicht bestellen oder bei denen die Bestellung zweifelhaft ist, durch ortssäbliche Bekanntmachung mit Frist von 48 Stunden aufzufordern zu einer Erklärung, ob sie ihre gesamte Aderfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung der Ader muß Ihnen glaubhaft gemacht werden.

Die Vorschriften beziehen sich auch auf Grundstüde, die im Eigentum der Gemeinden und Kirchen stehen.

Bis spätestens zum 20. d. M. ist uns das Verzeichnis nach dem oben vorgeschriebenen Muster oder Fehlbericht einzureichen.

Gießen, den 12. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Futtermitteln.

Nachstehend abgedruckte Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 10. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Futtermitteln.

Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen folgende Futtermittel und Hilfsstoffe, sowie die daraus hergestellten Mischfutter:

A. Körnerfutter: Mais, Johanniskraut (auch geschröten), Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicke.

B. Abfälle der Mühlerei: Getreidemehl und -kleie, Haferripelzen, Hirsekuchen, Reiskleie und -flocken, Haferkleie, Reissfuttermehl, Haferfuttermehl, Erbsenschenkel und -kleie, Graupenfutter, Gerstenkleie, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist, Maisabfälle (Homoo, Homini, Maizena usw.).

C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe: Kartoffelpüree, getrocknet, Getreidebrei, getrocknet, Roggenklempfe, getrocknet, Zuckerrüben, getrocknet (als Biehfutter), Biertrübe, getrocknet, Maiskleime, getrocknet, Maisflocken, getrocknet, Hefe, getrocknet (als Biehfutter).

D. Dölkuchen: Rapsflocken, Hederichkuchen, Rübenflocken, Leindotterflocken, Rapsflocken, Rigerflocken, Sonnenblumenflocken, Mohrflocken, Palmflocken, Sesamflocken, Sesamflocken in Deutschland geschlagen, Sojabohnenflocken, Leinkuchen, Rübenflocken, Maisflocken, Maissteinkuchen, Baumwollsaatflocken, Erdnussflocken, Mehle aus Dölkuchen.

E. Dölmehle durch Extraktion gewonnen: Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübenmehl, Leinmehl und -schrot, Kostosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle: Tierfuttermehl, Kädafermehl, Heringmehl, Waffelschmehl, Fleischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fetterm, Fleischflocken, Fleischflocken, gemahlen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfuttermehl.

G. Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmull, Futterkalk, Kohlesäurer und phosphorlauer, fertig präpariert.

§ 2. Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und ihren Eigentümern, unter

Nennung der Eigentümer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat ihr anzugeben, welche Mengen er voraussichtlich bis zum 1. Juni 1915 herstellen wird. Die Anzeigen sind am 8. April 1915 abzufinden.

Die in § 4 bezeichneten Personen haben, soweit sie vorhandene Mengen zur Erfüllung von Verträgen bedürfen, die gemäß § 4 zu berücksichtigen sind, gleichzeitig den Nachweis hierfür beizubringen.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht:

1. Mengen unter einem Doppelzentner von jeder Art,
2. Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht.

§ 3. Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, darf sie vom 15. April 1915 ab nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absezten.

Dies gilt auch insoweit, als Lieferungsverträge abgeschlossen und vertragsgemäß nach dem 14. April 1915 zu erfüllen sind.

Diese Vorschriften gelten nicht für das Absetzen dieser Gegenstände durch Händler, die sie von den Kommunalverbänden oder den vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 7) erhalten haben.

§ 4. Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an verpflichtet, sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen läufig zu überlassen. Er darf die Vorräte zurück behalten, die weniger als einen Doppelzentner von jeder Art betragen oder zum eigenen Verbrauch oder zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vertragsgemäß vor dem 15. April 1915 zu erfüllen sind.

§ 5. Die Bezugsvereinigung hat die Mengen, deren Übergabe sie verlangt, bis zum 1. Juni 1915 abzunehmen. Für Mengen, welche die Bezugsvereinigung nicht bis zum 1. Juni 1915 übernommen hat, erlischt mit diesem Tage die Ubsatzpflicht nach § 3.

§ 6. Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr übernommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Neben dem nachgewiesenen Herstellungs- oder Erwerbspreis ist hierbei ein angemessener Aufschlag für Binsen, Unkosten und Gewinn zu gewähren.

Preise, die in Verträgen vereinbart worden sind, welche nach dem 15. März 1915 geschlossen sind, brauchen bei Feststellung des Erwerbspreises nicht berücksichtigt zu werden.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbörde endgültig.

Für Waren, die im Eigentum eines Ausländers stehen und zum Verkauf im Inland bestimmt sind, wird der Uebernahmepreis von der zuständigen Handelskammer endgültig festgesetzt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Ueberlassung festsetzen.

§ 7. Die Bezugsvereinigung darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen die Bezugsvereinigung die von ihr übernommenen Vorräte zu verteilen und abzugeben hat.

Der Bezugsvereinigung wird ein Beirat beigegeben, dessen Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden.

§ 8. Der Reichskanzler bestimmt, zu welchen Preisen die Vorräte an die Verbraucher abzugeben sind. Zu diesen Preisen dürfen insgesamt 7 vom Hundert zugeschlagen werden, und zwar 4 vom Hundert für die Bezugsvereinigung und 3 vom Hundert für den Weiterverkäufer; außerdem dürfen die Transportkosten zugeschlagen werden.

§ 9. Die Bezugsvereinigung darf von dem Aufschlag von 4 vom Hundert (§ 8) einen Anteil von 0,2 als Vermittlungsvergütung zurück behalten.

Der verbleibende Anteil von 3,8 ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über einen etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 12. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Befreiungseinheitsgesellschaft m. b. H. in Berlin.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absieht,
2. wer der ihm auf Grund des § 2 Absatz 1 und § 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 14. Unbeschadet der nach § 13 verhängten Strafe kann die im § 4 vorgeschriebene Ueberlassung nach Anordnung der Landeszentralbehörde erzwungen werden.

§ 15. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

#### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Futtermitteln. Vom 7. April 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 195) wird folgendes bestimmt:

Im Sinne der Verordnung ist:

Kommunalverbands Großherzogtum. Mit der Uebernahme, Verteilung und Abgabe der Futtermittel wird die durch Bekanntmachung vom 17. März 1915 errichtete Verteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt, Bleichstraße 1, beauftragt. Sie hat nach den Bestimmungen über die Errichtung und den Geschäftskreis der Verteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt von dem gleichen Tage sinngemäß zu verfahren.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Kreisausschuss.

Darmstadt, den 7. April 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg. Krämer.

Betr.: Die Ausstellung von Duplikatsarbeitsbüchern.

#### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die im R. 1914 Duplikate von Arbeitsbüchern ausgestellt haben, wollen dies alsbald berichten und den Betrag von 50 Pf. für jedes Duplikat an unseren Kreisfasserechner abliefern.

Gießen, den 8. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Ausführung der Polizeiverordnung über das Vertilgen der Blutsaus vom 19. November 1904.

#### An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Rundgang der Kommissionen gemäß § 3 der oben erwähnten Polizeiverordnung im Monat April stattzufinden hat. Zur Erspartung von Schreibarbeit wollen wir weiterhin versuchswise von Vorlage des Protokolls gemäß § 10 absehen und haben das Vertrauen, daß die Kommissionen auch ohne diese Vorlage die ihnen obliegende Tätigkeit gewissenhaft ausüben.

Gießen, den 9. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

#### Bekanntmachung.

Wilhelm II. zu Rüddingshausen ist auf den Forst-, Jagd- und Fischereischutz verpflichtet worden.

Gießen, den 8. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Goldbestand der Reichsbank.

#### An die Schulvorstände des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die mit der Erledigung unserer überdrückten Verpflichtung vom 26. Februar I. Jahres noch im Rückstande sind, werden an die alsbaldige Einwendung der Berichte erinnert.

Gießen, den 8. April 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Förderung der Volksbibliotheken.

#### An die Schulvorstände des Kreises.

Zur Unterstützung bestehender Volksbibliotheken werden uns auch in diesem Jahre Mittel zur Verfügung stehen. Anträge auf Beihilfen, denen eine Übersicht über die für die Unterhaltung der betreffenden Bibliothek verfügbaren Mittel beizugeben ist, wollen Sie uns bis spätestens 15. Mai I. J. übermitteln.

Gießen, den 10. April 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B. Hemmerde.

#### Bekanntmachung

Betr.: Uebersiedelung schulpflichtiger Kinder in andere Gemeinden.

#### An die Ortspolizeibehörden und Schulvorstände des Kreises.

Wir bringen in Erinnerung, daß nach Verfüzung Großh. Ministeriums des Innern die Ortschulvorstände sowohl von der

zu als von dem Wegzuge schulviktigter Kinder und Fortbildungsschüler durch die Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen sind.

Gießen, den 10. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Betr.: Fleischbeschau; hier: Abrechnung für 1914 Pf.

An die Groß. Bürgermeistereien und die Herren Gemeinde-  
räte der Landgemeinden des Kreises.

Bezugnehmend auf unsere Verfügung vom 18. März 1915 —  
Kreisblatt Nr. 39 — beauftragen wir Sie, die Abrechnung für  
das J. 1914 bis längstens 1. I. Mts. vorzulegen. Der Ab-  
rechnung, die in zweifacher Ausfertigung einzuführen ist, sind die  
zugehörigen Einnahme- und Ausgabebelege beizufügen.

Gießen, den 9. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Eberstadt.  
Nachdem die Seuche in Eberstadt abgeheilt ist, werden die Ge-  
markungen Arnshausen, Ober-Hörgern, Holsheim, Grünlingen, Dorf-  
Gill und Münzenheim aus dem Beobachtungsgebiet entlassen.

Die Gemarkung Eberstadt bleibt bis auf weiteres Sperrgebiet.

Gießen, den 10. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Bellers-  
heim.

Nachdem die Seuche in Bellersheim abgeheilt ist, werden die Ge-  
markungen Bettenhausen und Obbornhösen aus dem Beobach-  
tungsgebiet entlassen.

Die Gemarkung Bellersheim bleibt bis auf weiteres Sperrgebiet.

Gießen, den 12. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.  
Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im  
Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der  
Maul- und Klauenseuche als verfeucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Brunsheim, Die-  
burg, Erbach, Groß-Gerau, Offenbach, Gießen, Büdingen, Fried-  
berg, Mainz, Wiesbaden, Darmstadt, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme des Bezirks  
Konstanz.

Gießen, den 12. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

14. Woche. Vom 28. März bis 3. April 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (inkl. 1600 Mann Militär).

sterblichkeitsziffer: 38,0 %

Nach Abzug von 11 Ortsfremden 20,0.

Es starben an	Bf.	Erwachsene	Kinder	
		im 1. Lebens- jahr	vom 2. bis 15. Jahr	
Angenommene Lebensschwäche	2	—	2	—
Ullerschwäche	2	2	—	—
Masten	2 (1)	—	1	1 (1)
Reichshusten	3	—	3	—
Militärtuberkulose	1 (1)	1 (1)	—	—
Lungenentzündung	3 (1)	1	2 (1)	—
Gehirnenschlag	1	1	—	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	2 (1)	1 (1)	1	—
Krebs	3 (2)	2 (2)	—	—
Selbstmord	1 (1)	1 (1)	—	—
Verunglücksung	1 (1)	1 (1)	—	—
anderen Todesursachen	8 (3)	8 (3)	—	—
Summa:	24 (11)	14 (9)	9 (1)	1 (1)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel  
der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts  
nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

### Märkte.

Gießen, 13. April. Marktbericht. Auf dem heutigen  
Wochenmarkt loszte: Butter das Pfund 1,25—1,35 M.; Hühner-  
stück 1 Stück 10—11 Pf., 2 Stück 00 Pf.; Entenstück 1 St. 0 Pf.,  
2 St. 00 Pf.; Gänseleiter 1 St. 0—0 Pf., 2 St. 00 Pf.; Räde das  
Stück 7—8 Pf., Räderstück 2 Stück 6—0 Pf.; Tauben das  
Paar 1,00—1,40 M.; Hühner das Stück 1,00—2,50 M.; Dahnens  
das Stück 1,00—2,50 M.; Enten das Stück 2,50—3,00 M.;  
Welche 4—5 M.; Ochsenfleisch das Pfund 96—100 Pf.; Rind-  
fleisch das Pfund 94—98 Pf.; Kalbfleisch 86—90 Pf.; Schweine-

fleisch das Pf. 110—116—120 Pf.; Kalbfleisch d. Wf. 86—90 Pf.;  
Hammelfleisch das Pfund 90—100 Pf.; Kartoffeln 100 Pf.  
12—13,50 M.; Weißkraut d. St. 20—30 Pf.; Zwiebeln der St. 12,00—15,00 M.; Wölz das Liter 24 Pf.; Käse das Pfund 20—30 Pf.; Milche 100 Stück 60 Pf. — Marktzeit von 7 bis  
1 Uhr.

sc. Frankfurt a. M. Viehholzmarktbereich vom 12. April.  
Auftrieb: Rinder 1645 (Ochsen 202, Bullen 63, Kühe und Färsen  
1420), Räder 862, Schafe 72, Schweine 2109.

Tendenz: Rinder stetig, Räder und Schafe rubia, geräumt,  
Schweine gedrückt, geräumt. Preise für 100 Pf.  
Lebend- Schlacht- gewicht

Ochsen.

	Mf.	Mf.
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlacht- wertes, 4—7 Jahre alt	60—64	110—118
die noch nicht gezogen haben (ungejochte)	55—59	100—105
Bullen.		
Vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtw.	56—60	95—100
Vollfleischige, jüngere	52—55	90—98
Färsen, Kühe.		
Vollfleischige ausgem. Färsen höchst. Schlachtw.	52—56	95—100
Vollfleischige ausgem. Kühe höchsten Schlacht- wertes bis zu 7 Jahren	51—56	95—100
Wenig gut entwickelte Färsen	47—51	90—96
Altere ausgemästete Kühe	46—50	86—98
Mäßig genährte Kühe und Färsen	37—44	74—88
Gerings genährte Kühe und Färsen	30—38	67—80

Räder.

	Mf.	Mf.
Feinste Mastfärsen	80—65	100—108
Mittlere Mast- und beste Saugfärsen	60—65	100—108
Geringere Mast- und gute Saugfärsen	54—58	90—96

Schafe.

	Mf.	Mf.
Stallinastfärsen:		
Mastfärsen und jüngere Masthammel	51—53	110—112
Schweine:		
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	95,00—100	110,00—115,00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht	75,00—90,00	95,00—102,00
Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht	95,00—100	110,00—115,00
Vollfleischige Schweine von 120 bis 150 kg Lebendgewicht	95,00—100	110,00—115,00

sc. Frankfurt a. M., 12. April. (Orig.-Teleg. des Gieß.  
Anz.) Viehholzmarkt. Kartoffeln im Großhandel Mf. 13,75 bis  
14,00 Mf., im Kleinhandel Mf. 15,00—16,00. Alles per 100 kg.

FC. Wiesbaden. Viehholz-Marktbericht vom 12. April.  
Auftrieb: Rinder 336 (Ochsen 57, Bullen 42, Kühe und Färsen 237),  
Räder 524, Schafe 15, Schweine 968.

Marktverlauf: Der Markt verlief rege und hinterließ überstand.

	Preise für 100 Pf.	
Lebend- Schlacht- gewicht.		
Ochsen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlacht- wertes im Alter von 4—7 Jahren	58—64	96—112
Die noch nicht gezogen haben (ungejochte)	52—56	89—95
Bullen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes	53—54	92—100
Färsen, Kühe.		
Vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwertes	54—58	95—104
Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	45—50	90—98
Wenig gut entwickelte Färsen	35—40	76—80
Räder.		
Mittlere Mast- und beste Saugfärsen	66—70	110—117
Geringere Mast- und gute Saugfärsen	54—62	90—103
Schweine.		
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	88—90	100—112
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgew.	78—82	100—105

sc. Frankfurt a. M., 12. April. (Orig.-Teleg. des Gieß.  
Anz.) Kartoffelmarkt. Kartoffeln im Großhandel Mf. 13,75 bis  
14,00 Mf., im Kleinhandel Mf. 15,00—16,00. Alles per 100 kg.

FC. Wiesbaden. Viehholz-Marktbericht vom 12. April.  
Auftrieb: Rinder 336 (Ochsen 57, Bullen 42, Kühe und Färsen 237),  
Räder 524, Schafe 15, Schweine 968.

Marktverlauf: Der Markt verlief rege und hinterließ überstand.

	Preise für 100 Pf.	
Lebend- Schlacht- gewicht.		
Ochsen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlacht- wertes im Alter von 4—7 Jahren	58—64	96—112
Die noch nicht gezogen haben (ungejochte)	52—56	89—95
Bullen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes	53—54	92—100
Färsen, Kühe.		
Vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwertes	54—58	95—104
Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	45—50	90—98
Wenig gut entwickelte Färsen	35—40	76—80
Räder.		
Mittlere Mast- und beste Saugfärsen	66—70	110—117
Geringere Mast- und gute Saugfärsen	54—62	90—103
Schweine.		
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	88—90	100—112
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgew.	78—82	100—105

sc. Frankfurt a. M., 12. April. (Orig.-Teleg. des Gieß.  
Anz.) Viehholzmarkt. Kartoffeln im Großhandel Mf. 13,75 bis  
14,00 Mf., im Kleinhandel Mf. 15,00—16,00. Alles per 100 kg.

FC. Wiesbaden. Viehholz-Marktbericht vom 12. April.  
Auftrieb: Rinder 336 (Ochsen 57, Bullen 42, Kühe und Färsen 237),  
Räder 524, Schafe 15, Schweine 968.

Marktverlauf: Der Markt verlief rege und hinterließ überstand.

	Preise für 100 Pf.	
Lebend- Schlacht- gewicht.		
Ochsen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlacht- wertes im Alter von 4—7 Jahren	58—64	96—112
Die noch nicht gezogen haben (ungejochte)	52—56	89—95
Bullen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes	53—54	92—100
Färsen, Kühe.		
Vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwertes	54—58	95—104
Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	45—50	90—98
Wenig gut entwickelte Färsen	35—40	76—80
Räder.		
Mittlere Mast- und beste Saugfärsen	66—70	110—117
Geringere Mast- und gute Saugfärsen	54—62	90—103
Schweine.		
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	88—90	100—112
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgew.	78—82	100—105

sc. Frankfurt a. M., 12. April. (Orig.-Teleg. des Gieß.  
Anz.) Viehholzmarkt. Kartoffeln im Großhandel Mf. 13,75 bis  
14,00 Mf., im Kleinhandel Mf. 15,00—16,00. Alles per 100 kg.

FC. Wiesbaden. Viehholz-Marktbericht vom 12. April.  
Auftrieb: Rinder 336 (Ochsen 57, Bullen 42, Kühe und Färsen 237),  
Räder 524, Schafe 15, Schweine 968.

Marktverlauf: Der Markt verlief rege und hinterließ überstand.

	Preise für 100 Pf.	
Lebend- Schlacht- gewicht.		
Ochsen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlacht- wertes im Alter von 4—7 Jahren	58—64	96—112
Die noch nicht gezogen haben (ungejochte)	52—56	89—95
Bullen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes	53—54	92—100
Färsen, Kühe.		
Vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwertes	54—58	95—104
Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	45—50	90—98
Wenig gut entwickelte Färsen	35—40	76—80
Räder.		
Mittlere Mast- und beste Saugfärsen	66—70	110—117
Geringere Mast- und gute Saugfärsen	54—62	90—103
Schweine.		
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	88—90	100—112
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgew.	78—82	100—105

sc. Frankfurt a. M., 12. April. (Orig.-Teleg. des Gieß.  
Anz.) Viehholzmarkt. Kartoffeln im Großhandel Mf. 13,75 bis  
14,00 Mf., im Kleinhandel Mf. 15,00—16,00. Alles per 100 kg.

FC. Wiesbaden. Viehholz-Marktbericht vom 12. April.  
Auftrieb: Rinder 336 (Ochsen 57, Bullen 42, Kühe und Färsen 237),  
Räder 524, Schafe 15, Schweine 968.

Marktverlauf: Der Markt verlief rege und hinterließ überstand.

	Preise für 100 Pf.	
Lebend- Schlacht- gewicht.		
Ochsen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlacht- wertes im Alter von 4—7 Jahren	58—64	96—112
Die noch nicht gezogen haben (ungejochte)	52—56	89—95
Bullen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes	53—54	92—100
Färsen, Kühe.		
Vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwertes	54—58	95—104
Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	45—50	90—98
Wenig gut entwickelte Färsen	35—40	76—80
Räder.		
Mittlere Mast- und beste Saugfärsen	66—70	110—117
Geringere Mast- und gute Saugfärsen	54—62	90—103
Schweine.		
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	88—90	100—112
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgew.	78—82	100—105

sc. Frankfurt a. M., 12. April. (Orig.-Teleg. des Gieß.  
Anz.) Viehholzmarkt. Kartoffeln im Großhandel Mf. 13,75 bis  
14,00 Mf., im Kleinhandel Mf. 15,00—16,00. Alles per 100 kg.

FC. Wiesbaden. Viehholz-Marktbericht vom 12. April.  
Auftrieb: Rinder 336 (Ochsen 57, Bullen 42, Kühe und Färsen 237),  
Räder 524, Schafe 15, Schweine 968.

Marktverlauf: Der Markt verlief rege und hinterließ überstand.

	Preise für 100 Pf.	
Lebend- Schlacht- gewicht.		
Ochsen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlacht- wertes im Alter von 4—7 Jahren	58—64	96—112
Die noch nicht gezogen haben (ungejochte)	52—56	89—95
Bullen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes	53—54	92—100
Färsen, Kühe.		
Vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwertes	54—58	95—104
Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	45—50	90—98
Wenig gut entwickelte Färsen	35—40	76—80
Räder.		
Mittlere Mast- und beste Saugfärsen	66—70	110—117
Geringere Mast- und gute Saugfärsen	54—62	90—103
Schweine.		
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	88—90	100—112
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgew.	78—82	100—105

sc. Frankfurt a. M., 12. April. (Orig.-Teleg. des Gieß.  
Anz.) Viehholzmarkt. Kartoffeln im Großhandel Mf. 13,75 bis  
14,00 Mf., im Kleinhandel Mf. 15,00—16,00. Alles per 100 kg.

FC. Wiesbaden. Viehholz-Marktbericht vom 12. April.  
Auftrieb: Rinder 336 (Ochsen 57, Bullen 42, Kühe und Färsen 237),  
Räder 524, Schafe 15, Schweine 968.

Marktverlauf: Der Markt verlief rege und hinterließ überstand.

	Preise für 100 Pf.	
Lebend- Schlacht- gewicht.		
Ochsen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlacht- wertes im Alter von 4—7 Jahren	58—64	96—112
Die noch nicht gezogen haben (ungejochte)	52—56	89—95</